

**Gegenüberstellung der Änderungen zur Eigenbetriebssatzung Stadtentwässerung vom 28.04.2005**

	<b>Fassung vom 28.04.2005</b>	<b>Neue Fassung</b>
Überschrift	Satzung der Landeshauptstadt Dresden für den Eigenbetrieb "Stadtentwässerung Dresden" (Eigenbetriebssatzung Stadtentwässerung) Vom 28.04.2005	Satzung der Landeshauptstadt Dresden für den `Eigenbetrieb Stadtentwässerung der Landeshauptstadt Dresden´ (Eigenbetriebsatzung Stadtentwässerung) Vom ...
§ 1 Abs. 1 Satz 3	Er wird nach den Bestimmungen des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes (SächsEigBG) und dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb führt den Namen "Stadtentwässerung Dresden".	Er wird nach den Bestimmungen des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes (SächsEigBG) in der jeweils gültigen Fassung und dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb führt den Namen „Eigenbetrieb Stadtentwässerung der Landeshauptstadt Dresden“.
§ 3 Satz 1, 1. Halbsatz	Für die Stadtentwässerung Dresden zuständige Organe sind:	Für den Eigenbetrieb zuständige Organe sind:
§ 4 h)	h) die Bestimmung eines Abschlussprüfers für den Jahresabschluss und Lagebericht gemäß § 110 SächsGemO,	h) die Bestimmung eines Abschlussprüfers für den Jahresabschluss und Lagebericht,
§ 6 Abs. 2 f)	f) die Zustimmung zu Mehrausgaben im Vermögensplan, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind,	f) die Zustimmung zu Mehrauszahlungen im Liquiditätsplan, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind,
§ 6 Abs. 3	Bei Entscheidungen nach Abs. 2 Buchst. e und f ist der Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften anzuhören, wenn der Ausgleich des Erfolgs- oder Vermögensplanes erheblich gefährdet ist.	Bei Entscheidungen nach Abs. 2 Buchst. e und f ist der Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften anzuhören, wenn der Ausgleich des Erfolgs- oder Liquiditätsplanes erheblich gefährdet ist.
§ 9 Abs. 4 a)	a) regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplanes zu berichten	a) regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Liquiditätsplanes zu berichten
§ 9 Abs. 4 b), 2. Anstrich	- Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.	- Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Liquiditätsplan abgewichen werden muss.

§ 12 Abs. 2 Satz 2	<p>Die Eckdaten des Wirtschaftsplans</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplanes,</li> <li>- Einnahmen und Ausgaben des Vermögensplanes,</li> <li>- Gesamtbetrag der Kreditaufnahme,</li> <li>- Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung,</li> </ul> <p>werden Bestandteil der Haushaltsatzung der Landeshauptstadt Dresden.</p>	<p>Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Liquiditätsplan, der Finanzplanung und der Stellenübersicht und ist der Haushaltsatzung der Landeshauptstadt Dresden beizufügen.</p>
§ 13 Abs 3	<p>Die Beschlussfassung des Stadtrates hinsichtlich der Entlastung des Betriebsleiters und über die Behandlung des Jahresergebnisses erfolgt im Rahmen des Beteiligungsberichtes der Landeshauptstadt Dresden.</p>	(gestrichen)
Anlage zur Eigenbetriebsatzung, 1. Halbsatz	<p>Aufgaben des Eigenbetriebes "Stadtentwässerung Dresden" sind insbesondere:</p>	<p>Aufgaben des Eigenbetriebes sind insbesondere:</p>